

Information zu Veränderungen an der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung ab 01.08.2014

Mit den neuen Unterlagen zum Hamburger Umlageverfahren für die Altenpflegeausbildung zum Ausbildungsjahr 2014/15 möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass der Hamburger Senat die Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO) weiterentwickelt hat.

Der Hamburger Senat hat am 15.07.2014 Änderungen beschlossen, die zum 01.08.2014 wirksam werden.

Über die **wesentlichen Änderungen** möchten wir Sie informieren.

Unter § 2 Begriffsbestimmungen hat der Senat folgende Veränderung beschlossen:

- Der **Begriff des Auszubildenden** im Sinne dieser Verordnung wurde dahingehend präzisiert, dass ausdrücklich das Vorhandensein eines Ausbildungsvertrags, der eine Ausbildungsvergütung vorsieht, gefordert ist, um im Rahmen des Umlageverfahrens berücksichtigt werden zu können. (§ 2 Abs. 1 HmbAltPflUmlVO)
 - Wir haben in Zusammenarbeit mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) und der Agentur für Arbeit dazu ein gesondertes Merkblatt für Sie entwickelt. Sie finden es auf der Homepage www.ausbildungsumlage-altenpflege-hamburg.de.
- Die Plätze „solitärer Kurzzeitpflege“ wurden bisher dem Sektor der stationären Einrichtungen zugeordnet. Nach der veränderten Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung gibt es nun einen eigenen **Sektor „solitäre Kurzzeitpflege“**. (§ 2 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO)
 - Diese Ergänzung zieht eine Reihe von redaktionellen Anpassungen an verschiedenen Stellen der Verordnung nach sich. Inhaltlich ändert sich für die Einrichtungen der „solitären Kurzzeitpflege“ dadurch jedoch nichts.
- Die Definition des **Umsatzes im Sinne der Verordnung** wurde im Bereich der Leistungen gemäß § 61 SGB XII (Hilfe zur Pflege als Sozialhilfeleistung) für alle Sektoren mit den Worten „*im Sinne des*“ präzisiert.
 - Umsatz im Sinne der Verordnung ist damit neben den aus dem SGB XI aufgeführten Leistungen auch weiterhin der Umsatz „im Sinne des § 61 SGB XII“ (§ 2 Abs. 3 HmbAltPflUmlVO), also zum Beispiel Leistungskomplexe für Pflegestufe 0 oder andere Verrichtungen, und zwar unabhängig davon, ob hier der Träger der Sozialhilfe Kostenträger war oder sie von einem Selbstzahler bezahlt worden sind.

Mit dieser Präzisierung soll der Verunsicherung einer Reihe von Einrichtungen abgeholfen werden.
- **Kein Umsatz im Sinne der Verordnung** stellen die Entgelte dar, die Sie von Ihren Kunden zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen nach § 82 a SGB XI und der Refinanzierung des Ausgleichsbetrags erhalten. (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 HmbAltPflUmlVO)
 - Auch dies ist eine Präzisierung, damit Sie keine nachteiligen Meldungen abgeben.
- **Neu** ist die Regelung zur Meldung **geplanter Ausbildungsverhältnisse** im Ausbildungsjahr. „*Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsmasse nach § 6 (...) für*

jede Einrichtung gesondert 1.(...) 2. die geplanten Ausbildungsverhältnisse, deren Ausbildungsbeginn im Ausbildungsjahr, aber nach dem 15. September liegt, sofern der beliebigen Stelle ein Bestätigungsschreiben von der für die theoretische Ausbildung vorgesehenen Berufsschule vorgelegt wird, insbesondere mit dem Inhalt, dass die Berufsschule von dem Zustandekommen der geplanten Ausbildungsverhältnisse ausgeht.“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 HmbAltPflUmlVO)

- Die Zahl der Ausbildungsplätze zu steigern, ist Ziel der Altenpflegeausbildungsumlage. Deshalb wurde ein Weg gesucht, die erfreuliche Entwicklung eines halbjährlich versetzten Ausbildungsbeginns in das Umlageverfahren miteinzubeziehen.
 - Die Ausbildungen in der Altenpflege, die am 01.02. beginnen, konnten bisher nicht verbindlich im Umlageverfahren berücksichtigt werden, da das Ausbildungsverhältnis zum Stichtag 01.09. in der Regel noch gar nicht besteht.
 - Mit der Neuregelung können Sie nun Ausbildungsverhältnisse melden, für die bei Ihnen und der kooperierenden Berufsschule eine verlässliche Planung besteht. Die Ausgleichsmasse (das Umlagevolumen) darf weder freihändig noch ohne solide kalkulatorische Angaben gesteigert werden. Dies wäre weder im Interesse der Einrichtungen noch der Kunden. Deshalb werden die jeweiligen Berufsschulen in das Verfahren per Bestätigung mit eingebunden.
 - An einem Meldedatum pro Ausbildungsjahr (15.9.) wird zur Aufwandsminimierung für die Einrichtungen und für das Verwaltungsverfahren festgehalten.
- Ebenfalls **neu** ist die **Meldung von Ausbildungsplätzen, die im Ausbildungsjahr angeboten**, aber **nicht besetzt** werden konnten.

„Die Betreiber von Einrichtungen melden der beliebigen Stelle erstmals bis spätestens zum 15. September 2014 und jeweils spätestens bis zum 15. September der folgenden Jahre die Anzahl der Ausbildungsplätze, die über die Anzahl der nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 gemeldeten Auszubildenden hinaus für das laufende erste Ausbildungsjahr angeboten und nicht besetzt wurden, getrennt nach Altenpflege und Gesundheits- und Pflegeassistenz.“ (§ 5 Abs. 2a HmbAltPflUmlVO)

- Der Verordnungsgeber will über diese Meldung die Entwicklung der Ausbildungsplätze seit Einführung der Ausbildungsumlage begleitend im Blick behalten.
- Auch **neu** ist die Einführung einer **Korrekturmöglichkeit** der gemeldeten Daten vor Erstellung der Bescheide.

„Im Ausnahmefall ist eine Korrektur der gemeldeten Daten im Einvernehmen mit der beliebigen Stelle bis einen Monat nach Meldeschluss gemäß Abs. 2 Satz 1 möglich (Ausschlussfrist).“ (§ 5 Abs. 2b HmbAltPflUmlVO)

- Der Verordnungsgeber definiert einen Ausnahmefall, aufgrund der Erfahrung, dass es im September 2013 bei einigen Betrieben zu falschen Meldungen gekommen ist.
- Dieser Ausnahmefall einer Datenkorrektur wird aber an das Einvernehmen mit der HPG geknüpft. Das bedeutet, dass sich die Betriebe, denen nachträglich Probleme bei ihrer Meldung bewusst geworden sind, vorab und von sich aus mit der HPG in Verbindung setzen müssen, um das Einvernehmen für eine Datenkorrektur herzustellen.

- Darüber hinaus wird mit dem Wort „*Ausschlussfrist*“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dieser Frist Korrekturen aufgrund falsch gemeldeter Daten nicht möglich sind!
- Sie finden im § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 den Hinweis auf zu meldende und erstattungsfähige Aufwendungen. **Neu** ist der Hinweis, dass **auch tarifliche Zulagen ohne Abschlussprämien** zu den erstattungsfähigen Ausbildungskosten gehören.
 - Die Abfrage haben wir in den neuen Erhebungsbogen „Angaben zu den Auszubildenden - Meldung der voraussichtlichen Ausbildungskosten 2014/2015“ eingearbeitet. Auch bei der sogenannten Spitzabrechnung (Abrechnung endgültiger Erstattungsbeträge) für das zurückliegende Ausbildungsjahr 2013/2014 werden wir diese Meldung berücksichtigen; vgl. Erhebungsbogen „Angaben zu den Auszubildenden - Abrechnung der tatsächlichen Ausbildungskosten 2013/2014“.
 - Bei der vorläufigen Festsetzung der Erstattungsbeträge (§ 10 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO) wird die **tarifliche Obergrenze** des TVA-L-Pflege berücksichtigt und die **tariflichen Zulagen pauschal mit 2%** ab dem Ausbildungsjahr 2014/2105 einkalkuliert.
- **Neu** ist ebenfalls die **Härterege lung** mit dem eingefügten § 10a:

„In Fällen außergewöhnlicher Härte kann auf Antrag des Betreibers einer Einrichtung die beliehene Stelle Ansprüche gemäß § 9

1. *ganz oder teilweise stunden, wenn deren Erfüllung bei Fälligkeit mit einer außergewöhnlichen Härte für den Betreiber der Einrichtung verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, oder*
2. *ganz oder zum Teil erlassen, wenn anders erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die ausschließlich durch den Ausgleichs- oder vorläufigen Erstattungsbetrag verursacht werden, vom Betreiber der betroffenen Einrichtung nicht abgewendet werden können.*

Der Betreiber hat die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Härte durch geeignete Unterlagen und Nachweise gegenüber der beliehenen Stelle glaubhaft zu machen.“

- Mit dieser Härtefallregelung soll ein Instrument geschaffen werden, mit dem besondere Härten bearbeitet und gewürdigt werden können. Die Schwellen der Härtefallregelung sind hoch, um nicht das ganze Umlageverfahren zu gefährden.
- Die Härtefallregelung hat nichts mit dem Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 3 und 4 zu tun!

Sie finden

- die Veränderungen an der HmbAltPflUmlVO im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38 vom 18.07.2014. Dort ist die „Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung vom 15.07.2014 abgedruckt.
- die Erhebungsbögen für das kommende Ausbildungsjahr auf www.ausbildungsumlage-altenpflege-hamburg.de.
- Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen entsprechend der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung in einem Merkblatt Ausbildungsverhältnisse ebenso auf dieser Homepage.

Falls Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an: 040/24 18 24 75